



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 381-123

Telefax: 08233 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com

3.2 Behördliche Anordnungen

Die zuständige Behörde hat mit § 16 AwSV die Möglichkeit, insbesondere von den Vorgaben der Verordnung abweichende Anforderungen festzulegen (Abs. 1 und 3) und dem Betreiber Beobachtungsmaßnahmen aufzuerlegen (Abs. 2).

§ 16 AwSV „Behördliche Anordnungen“

(1) Ist auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere auf Grund der hydrogeologischen Beschaffenheit und der Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes, nicht gewährleistet, dass die Anforderungen des § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes erfüllt werden, kann die zuständige Behörde Anforderungen stellen, die über die im Folgenden genannten hinausgehen:

- 1. über die allgemein anerkannten Regeln der Technik,*
- 2. über die Anforderungen nach diesem Kapitel oder*
- 3. über die Anforderungen, die in einer Eignungsfeststellung oder in einer die Eignungsfeststellung ersetzenden sonstigen Regelung festgelegt sind.*

Unter den Voraussetzungen nach Satz 1 kann die zuständige Behörde auch die Errichtung einer Anlage untersagen.

(2) Die zuständige Behörde kann dem Betreiber Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens auferlegen, soweit dies zur frühzeitigen Erkennung von Verunreinigungen erforderlich ist, die von seiner Anlage ausgehen können.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Anforderungen dieses Kapitels zulassen, wenn die Anforderungen des § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes dennoch erfüllt werden.

Damit wird gewährleistet, dass im Einzelfall dem jeweils zu betrachtenden Standort und der Gewässergefährdung oder den Besonderheiten der Anlage andererseits Rechnung getragen werden kann. Der § 16 ergänzt die unberührt bleibenden Vorschriften über Aufgaben und Befugnisse der Gewässeraufsicht in den §§ 100 und 101 WHG.

Wenn im Rahmen der Ermittlung des Gefährdungspotenzials einer Anlage eine besondere Gewässergefährdung besteht, die sich aus dem Gefährdungspotenzial des wassergefährdenden Stoffes, der hydrogeo-

logischen Beschaffenheit und der Schutzbedürftigkeit des Aufstellungs-ortes ergibt, und wenn anders die Anforderungen nach § 62 Abs. 1 WHG nicht einzuhalten sind, kann die zuständige Behörde auch Anforderungen stellen, die über die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Anforderungen nach Kapitel 3 der AwSV oder über die durch Eignungsfeststellung festgelegten Anforderungen hinausgehen. Dies kann im Einzelfall auch zur Untersagung des Errichtens einer Anlage führen.

Bei speziellen Anlagen kann die zuständige Behörde im Einzelfall dem Betreiber die Durchführung von Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens auferlegen.

Mit der Regelung in Abs. 3 erhält die zuständige Behörde die Möglichkeit, Ausnahmen von den technischen und organisatorischen Anforderungen nach Kapitel 3 AwSV zuzulassen, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls dies nahelegen, aber gleichwohl die Anforderungen nach § 62 Abs. 1 WHG, nämlich die Schutzziele für die Gewässer, erfüllt werden. So kann bspw. eine Anlage für feste, allgemein wassergefährdende Stoffe an einem Standort errichtet werden, der sich durch mächtige, das Grundwasser schützende Deckschichten (z. B. Tone) auszeichnet. Voraussetzung ist jedoch eine ausreichende Rückhaltung durch diese Schichten während der gesamten Betriebsdauer der Anlage und, dass bodenschutzrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen. In diesem Fall könnten die Anforderungen an die Befestigung der Flächen reduziert werden.

Im Rahmen der Überwachungs- und Prüfpflichten hat die zuständige Behörde gem. § 46 AwSV die Möglichkeit, dem Betreiber gewisse Auflagen zu erteilen.

§ 46 AwSV „Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers“

(1) Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, dass der Betreiber einen Überwachungsvertrag mit einem Fachbetrieb nach § 62 abschließt, wenn er selbst nicht die erforderliche Sachkunde besitzt und auch nicht über sachkundiges Personal verfügt.

(4) Die zuständige Behörde kann unabhängig von den sich nach den Absätzen 2 und 3 ergebenden Prüfzeitpunkten und -intervallen eine einmalige Prüfung oder wiederkehrende Prüfungen anordnen, insbesondere wenn die Besorgnis einer nachteiligen Veränderung von Gewässereigenschaften besteht.

So kann im Einzelfall, wenn der Betreiber nicht die notwendige Sachkunde hat, um die Dichtheit seiner Anlage und die zugehörigen Sicherheitseinrichtungen zu prüfen, der Betreiber verpflichtet werden, einen Überwachungsvertrag mit einem WHG-Fachbetrieb abzuschließen.

Auch kann die zuständige Behörde die Prüfintervalle für die Anlage, anders als in den Anlagen 5 und 6 der AwSV definiert, individuell festlegen und auch Sonderprüfungen anordnen.

Bei bestehenden Anlagen, die gem. § 68 AwSV wiederkehrend prüfpflichtig sind, hat der Sachverständige bei der ersten Prüfung festzustellen, ob die Anlage von den Anforderungen der AwSV abweicht. Die Abweichungen sind zu dokumentieren und mit dem Prüfbericht der zuständigen Behörde zu übergeben.

§ 68 AwSV „Bestehende wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen“

(4) Werden nach Absatz 3 Satz 1 Abweichungen festgestellt, kann die zuständige Behörde technische oder organisatorische Anpassungsmaßnahmen anordnen,

- 1. mit denen diese Abweichungen behoben werden,*
- 2. die für diese Abweichungen in technischen Regeln für bestehende Anlagen vorgesehen sind oder*
- 3. mit denen eine Gleichwertigkeit zu den in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Anforderungen erreicht wird.*

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 sind die Anforderungen des § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beachten.

(5) Auf Grund von nach Absatz 3 Satz 1 festgestellten Abweichungen können die Stilllegung oder die Beseitigung einer Anlage oder Anpassungsmaßnahmen, die einer Neuerrichtung der Anlage gleichkommen oder die den Zweck der Anlage verändern, nicht verlangt werden.

Die zuständige Behörde kann im Falle von Abweichungen gem. § 68 Abs. 4 technische und organisatorische Maßnahmen zur Anpassung anordnen.

Von den in Absatz 4 aufgeführten Alternativen der Anpassung ist insbesondere die Möglichkeit der gleichwertigen Lösung hinsichtlich der weitergehenden Vorschriften der Verordnung (Nr. 3) zu beachten. Diese ermöglicht Spielräume für intelligente Lösungen. Allerdings sind dabei die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes zum Schutzniveau zu beachten.

Nach Absatz 5 ist es der zuständigen Behörde untersagt, Anlagen stillzulegen oder zu beseitigen oder Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen, die einer Neuerrichtung der Anlage gleichkommen oder den ursprünglichen Zweck der Anlage verändern. Dieses wäre unverhältnismäßig.

Beispielhaft ist es somit nicht möglich, die Neuinstallation einer Auffangwanne unter einer bestehenden Anlage anzuordnen, wenn dafür die bisher bestehende Anlage abgerissen und dann in der Auffangwanne wieder neu errichtet werden muss.

Bei bestehenden Anlagen, die gem. § 69 AwSV nicht wiederkehrend prüfpflichtig sind, muss der Betreiber seine Anlage bei Abweichungen von den Anforderungen der AwSV erst dann nachrüsten, wenn dies die zuständige Behörde anordnet.

§ 69 AwSV „Bestehende nicht wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen“

(1) Für bestehende Anlagen, die keiner wiederkehrenden Prüfpflicht nach § 46 Absatz 2 bis 4 unterliegen, sind die am 31. Juli 2017 geltenden landesrechtlichen Vorschriften weiter anzuwenden, solange und soweit die zuständige Behörde keine Entscheidung nach Satz 2 getroffen hat. Die zuständige Behörde kann für Anlagen im Sinne von Satz 1 festlegen, welche Anforderungen nach dieser Verordnung zu welchem Zeitpunkt erfüllt werden müssen.



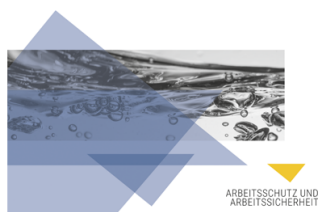
WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Bestellmöglichkeiten



Die neue AwSV 2017

Praxisnahe Umsetzung des neuen Anlagenrechts für
wasserführende Stoffe



Die neue neue AwSV 2017

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/13333>**